



Deutscher Verband
Unabhängiger Prüflaboratorien e.V.
Unser Ergebnis ist Ihr Erfolg.

VUP Deutscher Verband Unabhängiger Prüflaboratorien e.V.
Kronenstr. 71 • 10117 Berlin

Bundesministerium für Gesundheit
Referat 624 – Trinkwasser
Frau Dr. Birgit Mendel
Rochusstraße 1

53123 Bonn

per E-Mail: 624@bmg.bund.de

Geschäftsstelle Berlin
Kronenstraße 71
10117 Berlin
Tel.: +49 30 5557240 - 0
Fax: +49 30 5557240 - 22

Geschäftsstelle Gießen
Kerkrader Straße 9
35394 Gießen
Tel.: +49 641 94466 - 0
Fax: +49 641 94466 - 22

E-Mail: office@vup.de
Internet: www.vup.de

Entwurf der Fünften Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung VUP-Stellungnahme

Datum: 02.07.2021

Sehr geehrte Frau Dr. Mendel,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übermittlung des o.a. Entwurfs und die Möglichkeit, dazu wie folgt Stellung nehmen zu können:

Wir bedauern, dass mit der Fünften Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung nicht die Gelegenheit ergriffen wird, hinsichtlich der Akkreditierung und Zulassung von Trinkwasseruntersuchungsstellen dringend erforderliche Konkretisierungen und Anpassungen vorzunehmen.

Im Konkreten geht es um die auch an Ihr Haus adressierte Stellungnahme des Akkreditierungsbeirates (AKB; DAkkS-NWIP-04-2021 (AKB-2021-020rev00)) zur Zurückziehung der DAkkS-Regel 71 SD 4 011 „Anforderungen bei der Akkreditierung von Untersuchungsstellen für Trinkwasser“. Darin wird u.a. empfohlen, das (leider immer noch nicht veröffentlichte) „Fachmodul Trinkwasser“ der LAUG rechtlich in der TrinkwV zu verankern.

Dieser Haltung des AKB möchten wir uns ausdrücklich anschließen und bitten darum, im Vorgriff auf die in Fachkreisen unterstützte Implementierung eines Fachmoduls Trinkwasser folgende Formulierung in § 15 (4) TrinkwV als neue Nr.2 aufzunehmen:

- §15 (4) Nr.2 (neu) TrinkwV: ...**“den im Rahmen einer Akkreditierung nach Nr. 1 zu führenden Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen ergänzender Regelungen zur Akkreditierung und Zulassung von Untersuchungsstellen gemäß**



Umwelt • Verbraucherschutz & Lebensmittel • Gesundheit & Forensik
Physikalische Messung & Kalibrierung • Industrieprodukte

Präsidium: Dr. Florian Brill, Jutta Fink, Raimund Föhrenbacher, Arthur Hofmann, Dr. Eckard Jantzen

Geschäftsführung: Anton Blöth, Sven Deeg • VR-Sitz: Berlin, Amtsgericht Charlottenburg: VR 34559 B • Steuernummer: 20 191 05686

Bank: Volksbank Mittelhessen eG • IBAN: DE78 5139 0000 0012 2650 00 • SWIFT-BIC: VBMHDE5F

dieser Verordnung, sofern die Länderarbeitsgemeinschaft Umweltbezogener Gesundheitsschutz (LAUG) solche erlässt.“

Des Weiteren erlauben wir uns als weitere notwendige Klarstellung folgenden Änderungsvorschlag in:

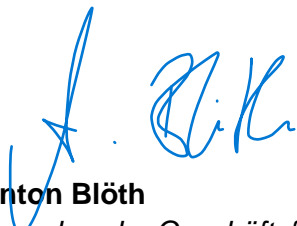
- §15a (2), Nr.2 TrinkwV: ... „Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Unternehmers oder sonstigen Inhabers der betroffenen Wasserversorgungsanlage ~~oder der in seinem Auftrag handelnden Person.~~“

Der Halbsatz führt (obwohl hier nicht adressiert) in Zusammenhang mit der Beauftragung von Probenahme und Analytik an eine zugelassene Untersuchungsstelle regelmäßig zu Unklarheiten. Unserer Lesart nach liegt die Beauftragungsverpflichtung explizit beim Usl oder einer in seinem Namen handelnden Person, wie z.B. einer Hausverwaltung.

Sehr geehrter Frau Dr. Mendel,

selbstverständlich wissen wir um die Komplexheit hinsichtlich unseres Vorschlages zur gesetzlichen Verankerung eines Fachmoduls Trinkwasser in der TrinkwV. Wie bereits mehrfach mitgeteilt und gefordert, bedarf es allerdings dringend eindeutiger, einheitlicher und praxistauglicher Akkreditierungs- und Notifizierungsvorgaben für die Trinkwasseruntersuchungsstellen, die wir momentan, zum Leidwesen unserer Mitglieder, nicht sehen. Dazu sollten wir unsere Gespräche und die Suche nach gemeinsamen Lösungsansätzen fortsetzen. Insofern würde ich mich freuen, wenn es kurzfristig gelingt, dafür einen Termin zu finden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Anton Blöth'.

Anton Blöth
Sprecher der Geschäftsführung